

Stadt Korschenbroich  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
Don-Bosco-Straße 6

41352 Korschenbroich

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.**

BUND-Ortsgruppe  
Korschenbroich  
Gerd Sack  
Nordstr. 79  
41352 Korschenbroich  
Tel: 02161 / 672533  
Fax: 02161 / 675449  
e-mail:  
bund.korschenbroich@bund.net

07.01.2020

Stellungnahme zu Bebauungsplan Nr. 20/45 „Carbonnestraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Korschenbroich nimmt zur Planung wie folgt Stellung.

Allgemeiner Teil:

Die Planung stellt ein klares Bebauungsgebiet als reines Wohngebiet (WR) nach § 3 Bau NVO dar.

Dies geht auch aus der Begründung hervor.

Insofern sollte auf den Etikettenschwindel verzichtet werden.

Um eine wirklich nachhaltige gesundheitliche Vorsorge umzusetzen, sind die von der WHO herausgegebenen Orientierungswerte maßgeblich (mindestens DIN 18005).

Die extreme Verdichtung –bauliche Massierung- entspricht nicht der Eigenart der näheren Umgebung. Auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen, weil die vorhandene Siedlungsstruktur nicht in angemessener Weise fortentwickelt wird.

Die Maximierung der Wohneinheiten stellt hier einen Fremdkörper dar.

Das Einfügen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung als auch der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in der näheren Umgebung ist nicht gelungen.

Die gebotene Rücksichtnahme fehlt und führt damit in der Umgebung zu bewältigungsbedürftigen Spannungen („Unruhe“).

Die Pflicht der nachbarlichen Abstimmung zur Ausräumung von Konflikten, z. B. durch wesentliche Maßnahmen an der Anlage wurde unbefriedigend durchgeführt.

Da sich der Hochwasserschutz der näheren Umgebung verschlechtert, fügt sich das Vorhaben nicht ein und ist deshalb unzulässig. Weiterhin entspricht das Vorhaben nicht der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur.

Ein Wohnungsbau aber fügt sich, was die von ihm hinzunehmenden gewerblichen Immissionen angeht, in die derart „vorbelastete“ Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es nicht stärkeren Belästigungen ausgesetzt sein wird als die bereits vorhandene Wohnbebauung. Dies trifft hier nicht zu.

Weiterhin ist zu den textlichen Festsetzungen (27.10.2020) zum Thema Ausgleichsmaßnahmen folgendes zu beachten:

Bei der Umsetzung der Kompensationsverpflichtung müssen auch geeignete Flächen vorhanden sein, so dass auch der Erfolg der Maßnahme gewährleistet ist.

Deshalb sollten im Zulassungsbescheid entsprechende Pflichten festgelegt werden, die im Hinblick auf das Zielbiotop durch Nachkontrollen zu überwachen sind.

Dabei sind folgende Kontrollen notwendig, um die Erreichbarkeit der Ziele von Ausgleichsmaßnahmen einzuschätzen bzw. zu gewährleisten:

Plankontrolle

Durchführungskontrolle

Funktionskontrolle

Effizienzkontrolle

Voraussetzung ist u. a. dabei die Vergleichbarkeit, wie z. B. die Nahrungsgrundlagen und Randbedingungen vom Ausgangsbiotop zum Zielbiotop sowie Biotop- und Nutzungsstruktur im Umfeld.

Die Anforderung zum gleichen Schutzgut sollte nicht zum Schutzgutwechsel führen.

Die Nutzung des heutigen Areals (Carbonnestraße) war bisher von einer ungestörten und gesteigerten Inanspruchnahme von Natur geprägt.

Fraglich ist, ob der Bezug zu der am Eingriffsort lokalisierten Beeinträchtigung eine beliebige räumliche Entfernung der Ausgleichsmaßnahme erlaubt!

Die Ausgleichsmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Eingriffsortbiotop.

Ist eine Gleichwertigkeit in Bezug auf Mindestanzahl aus einem Artenspektrum und Populationsdichte gegeben?

An Ausgleichsmaßnahmen bestehen drei grundlegende Anforderungen: ihr funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Eingriff.

Wird ein Mindestniveau unterschritten wäre es auf Grund des Verschlechterungsgebots als Eingriff zu werten.

Aus Sicht des Naturschutzes ist ein räumlicher Zusammenhang erforderlich und somit auch von § 200 a BauGB (Ersatzmaßnahmen) abgedeckt, weil er nicht in demselben Landschaftsraum und im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff erfolgt.

Auch die Wiederherstellung durch gleichartige Maßnahmen ist nicht sichergestellt.

So werden für Ausgleichsmaßnahmen in der Naturschutzgesetzgebung die Anforderungen der Wiederherstellung ganz bestimmter, nämlich der beeinträchtigten Funktionen formuliert.

Ohne einen Soll-Ist-Vergleich (Vergleich des Maßnahmenziels mit der anhand der Kontrolle prognostizierten Entwicklung) ist eine Wahrnehmung einer Zielerreichung nicht nachvollziehbar.

Ob die Entwicklung (Ziel-Prognose) einer wie vorgesehen neuen Waldfläche in 25 – 30 Jahren als Ausgleichsmaßnahme erreichbar ist, muss angezweifelt werden.

So werden als Entwicklungszeit für junge waldige Anpflanzungen 150 – 250 Jahre angegeben (SMEETS und DAMASCHECK 1993; Schweppe-Kraft 1998:67).

Die Bezeichnung der Ausgleichsfläche als Wald ist aus ökologischem und forstlichem Sinne irreführend, weil die Größenordnung unterhalb von einem Hektar (10.000 m<sup>2</sup>) liegt.

Alternativ kommt eine floristisch und faunistisch artenreiche Brachfläche oder Feldgehölze auf den gleichen Flurstücken in Betracht.

Die Ausgleichsfläche sollte durch einen Ausgleichsbebauungsplan gesichert werden.

Weiterhin sollte durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgen und damit gesichert werden.

Resultat:

Der BUND Korschenbroich lehnt die bisher vorgelegte Planung ab.

Plädiert wird für eine abgespeckte Form der Nutzungsfläche, auch aus Gründen der Belüftung des Baugebietes sowie der Kalt- und Frischluftzufuhr im gesamten Planungsgebiet, um Hitzeinseln zu vermeiden.

Wir bitten, unsere Stellungnahme im Abwägungsprozess zu berücksichtigen.

Mit umweltfreundlichen Grüßen  
Gerd Sack

Sprecher  
BUND Korschenbroich

### **Verwendete Literatur**

- Methodische Grundlagen für Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Karsten Zeidler, Erich Schmidt Verlag
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Kommentar, Lütkes/Ewer, Verlag C.H. Beck München
- Baugesetzbuch (BauGB) Kommentar, Battis/Krautzberger/Löhr, Verlag C.H. Beck München